

Informationen zur CLP-Verordnung

Sehr geehrte Kunden,

bitte kennzeichnen Sie Ihre Kraftstoff-Kanister unter Berücksichtigung der aktuellen CLP-Verordnung.

2.1. CLP-Verordnung – die neue Gefahrstoffkennzeichnung

Ziel der CLP-Verordnung (eingeführt 31.12.2008 / Pflicht ab 01.06.2015) ist es, dass Verbraucher die Gefahrenmerkmale chemischer Stoffe deutlich zur Kenntnis nehmen können. Im Sinne der Harmonisierung werden die Vorschriften für die Gestaltung der Kennzeichnungsschilder vereinheitlicht: Farben, Formate und Platzierung der Informationen sind hier genau definiert.

Darüber hinaus ist in der CLP-Verordnung definiert, welche Kennzeichnungsschilder für die innere und äußere Verpackung genutzt werden müssen. Somit soll sich der Aufwand für die Unternehmen künftig verringern und doppelte Kennzeichnungsschilder für die Beförderung vermieden werden.

Was wird gemäß CLP-Verordnung gekennzeichnet?

Ein Stoff und ein Gemisch müssen gekennzeichnet werden,

- wenn sie als gefährlich gemäß der neuen Verordnung eingestuft wurden.
- wenn die Chemikalie einen Explosivstoff enthält (Anhang I, Teil 2.1).
- wenn ein Gemisch einen oder mehrere Stoffe enthält, die als gefährlich eingestuft wurden, auch wenn das Gemisch selbst nicht als gefährlich klassifiziert wurde. Dann muss das Gemisch entsprechend Anhang II, Teil 2 gekennzeichnet werden.

Wer ist für die Kennzeichnung verantwortlich?

Vor dem Inverkehrbringen müssen als gefährlich eingestufte Stoffe oder Gemische durch den Hersteller, Importeur, Verarbeiter oder Händler gemäß CLP-Verordnung gekennzeichnet werden. Händler können die Kennzeichnung des Lieferanten übernehmen, insofern sie nach der neuen Gefahrstoffverordnung erstellt wurde. Das Gleiche gilt für den nachgeschalteten Anwender, wenn der Stoff oder das Gemisch nicht verändert wurde. In dem Fall muss eine neue oder ergänzende Kennzeichnung vorgenommen werden.

2.2. Welche Kennzeichnungselemente sind erforderlich?

Die Ergebnisse der Einstufung bestimmen die Auswahl der Kennzeichnungselemente: Bei einer harmonisierten Einstufung ist die Kennzeichnung festgelegt. Bei einer Selbsteinstufung sind die zu verwendenden Kennzeichnungselemente in den Teilen 2 bis 5 des Anhangs I der CLP-Verordnung definiert. Die detaillierten Bestimmungen zur Kennzeichnung und die Ausnahmen finden Sie in Anhang I Nr. 1.2 und 1.3, Anhang II sowie in Anhang III der CLP-Verordnung.

Die wichtigsten Kennzeichnungselemente nach den alten und neuen Gefahrstoffvorschriften gegenübergestellt:

	Rechtsgrundlagen	
	(ALT) Stoff-/Zubereitungsrichtlinie	(NEU) CLP-Verordnung
	67/548/EWG bzw. 1999/45/EG	(EG) Nr. 1272/2008 (Änderung zur Verordnung) (EU) Nr. 487/2013
Kennzeichnungselemente	<ul style="list-style-type: none"> Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnungen Bezeichnungen der besonderen Gefahren (R-Sätze) Sicherheitsratschläge (S-Sätze) besondere Kennzeichnungsvorschriften 	<ul style="list-style-type: none"> Gefahrenpiktogramme neu: Signalwort Gefahrenhinweis (H-Sätze) Sicherheitshinweise (P-Sätze) ergänzende Gefahrenmerkmale und besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente (EUH-Sätze)

Die neuen GHS-Gefahrensymbole: Darstellung und Regelung der Rangfolgen

Die orangefarbenen Rechtecke laut Stoff- und Zubereitungsrichtlinie werden nach Verabschiedung der CLP-Verordnung ersetzt. In dieser [Übersicht](#) sind die alten und die neuen Piktogramme einander gegenübergestellt.

Die bisherigen Gefahrenpiktogramme: (alt)



Die neuen Gefahrenpiktogramme gemäß GHS (neu): (die für unsere Kundschaft relevant sind).

GHS 02	GHS 07	GHS 08	GHS 09
Flamme	Achtung	Gesundheitsgefahr	Umwelt

Neues Piktogramm welches auf unseren Gefahrstoffetiketten und Standard Etiketten zum 01.06.2015 zusätzlich, spätestens aufgebracht werden muss, ist das Ausrufezeichen, welches für den Oberbegriff „Achtung“, steht. Das „dicke Ausrufezeichensymbol“ dient der alleinigen oder zusätzlichen Kennzeichnung diverser Kategorien, entfällt auch unter Umständen, ein Signalwort je nach Zusammenhang kann prinzipiell noch mit angegeben werden.

Veranschaulichung eines Gefahrstoffetiketts für Ottokraftstoff

Ottokraftstoff (Benzol 0,1-1%)

H224 Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar
 H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein
 H315 Verursacht Hautreizungen
 H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
 H350 Kann Krebs erzeugen
 H361 Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen
 H411 Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

P201 Vor Gebrauch besondere Anweisung einholen
 P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
 P261 Einatmen von Dampf vermeiden
 P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Gesichtsschutz tragen
 P301+ BEI VERSCHLUCKEN
 P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM, Arzt anrufen
 P403+ An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
 P233 Behälter dicht verschlossen halten

Gefahr

Weitere Informationen zur GHS Verordnung

Übergangsfristen

Seit 01.06.2015 ist die GHS-Verordnung bindend.

Eine Doppelkennzeichnung auf dem Etikett ist nicht zulässig. (z.B. Otto und Dieselkraftstoff)!

Laut CLP-Verordnung muss die Flamme schwarz auf weißem Grund sein und Rot umrandet. Allerdings lässt die CLP-Verordnung auch die Schwarze Flamme auf Rotem Grund und schwarz umrandet zu, welche der ADR entspricht. Somit wären hier Lagerung und Transport abgedeckt.



Größe der Kennzeichnungsetiketten (Gefahrstoffetiketten) nach GHS

Fassungsvermögen der Verpackung	Abmessungen des Etiketts in mm
≤ 3 Liter	Mindestens 52 x 74
> 3 Liter, aber ≤ 50 Liter	mindestens 74 x 105
> 50 Liter ≤ 500 Liter	mindestens 105 x 148
> 500 Liter	mindestens 148 x 210

Gefahrensymbolgrößen für die Kennzeichnungsetiketten

Fassungsvermögen der Verpackung in L	1/15 der Fläche in mm ²	Quadratwurzel	= Mindestseitenlänge in mm (gerundet)
< 3	256	16	16
3 – 50	517	23	23
50 – 500	1034	32	32
> 500	2069	45	45

Größe der Symboletiketten die zusätzlich angebracht werden müssen laut ADR (Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) hierfür ist der Endanwender verantwortlich (Ausnahmen entnehmen Sie bitte aus dem Merkblatt zum ADR.

Fassungsvermögen der Verpackung	Abmessungen des Etiketts in mm
≤ 1 Liter	25 x 25 mm
≤ 3 Liter	50 x 50 mm
> 3 Liter, aber ≤ 50 Liter	100 x 100 mm

Beispiel 1: Fuelfriend mit 1,0 Liter wird mit einem Symboletikett (Flamme) 25mmx25mm und einem Gefahrstoffetikett (Otto- oder Dieseldieselkraftstoff) beklebt.

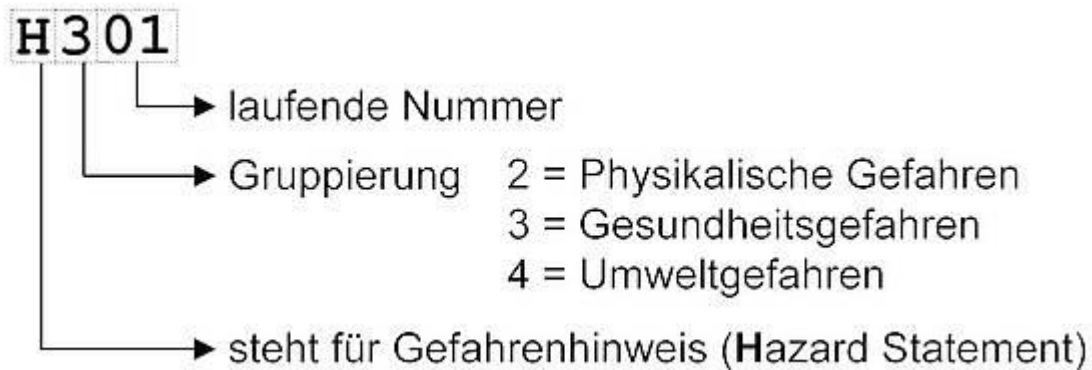
Beispiel 2: 5ltr. UN Kanister Symboletikett (Flamme) 100mm x 100mm und einem Gefahrstoffetikett (Otto- oder Dieseldieselkraftstoff) beklebt.

Beispiel 3: 10ltr. UN Kanister Symboletikett (Flamme) 100mm x 100mm und einem Gefahrstoffetikett (Otto- oder Dieseldieselkraftstoff) beklebt.

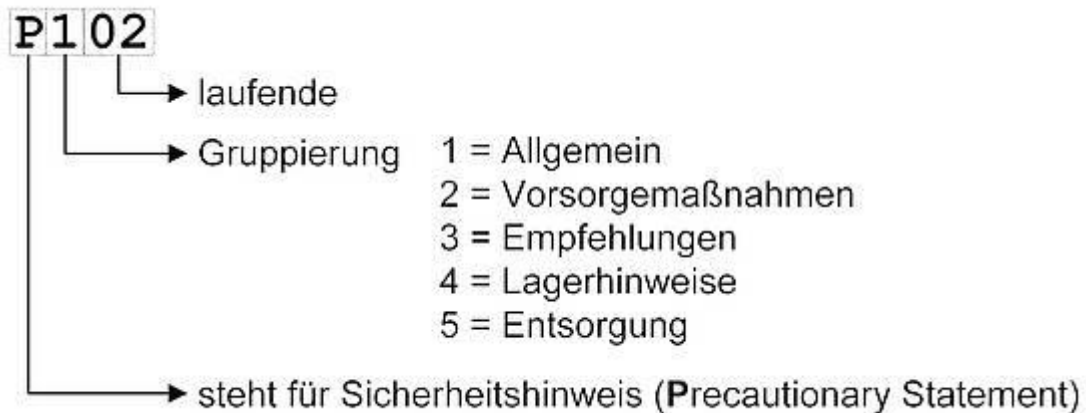
Beispiel 4: 20ltr. UN Kanister Symboletikett (Flamme) 100mm x 100mm und einem Symboletikett (Umweltgefährdend) 100mm x 100mm und einem Gefahrstoffetikett (Otto- oder Dieseldieselkraftstoff) beklebt.

Wissenswertes

Wie setzen sich die H-Sätze zusammen



Wie setzen sich die P-Sätze zusammen



Seit dem 5. Juni 2014 gilt die Verordnung (EU) Nr. 605/2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (6. ATP der CLP-Verordnung)

6. ATP (6. Änderungsverordnung - Anpassung an den technischen Fortschritt)

Die Verwendung von kindergesicherten Verschlüssen war zwar bereits in den Stoff- und Zubereitungsrichtlinien für sehr gefährliche, giftige, ätzende oder bestimmte gesundheitsschädliche Stoffe und Gemische, bei denen eine Aspirationsgefahr besteht, vorgeschrieben, die Anforderungen in der CLP-Verordnung sind im Vergleich zu diesen jedoch präziser und schärfer:

Nach der CLP-Verordnung sind Verpackungen, die Stoffe oder Gemische enthalten, die an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden, unabhängig von ihrem Fassungsvermögen mit kindergesicherten Verschlüssen auszustatten, wenn das Füllgut:

- akut toxisch, spezifisch zielorgantoxisch oder hautätzend eingestuft wird oder
- eine Aspirationsgefahr darstellt und z.B. mit dem H-Satz H304 „kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein“ gekennzeichnet ist oder
- Methanol in einer Konzentration von 3% oder Dichlormethan in einer Konzentration von 1% enthält

Ein konkretes Beispiel hierfür ist Getriebeöl in der Automobilbranche. Nach der Zubereitungsrichtlinie ist es nicht erforderlich, Getriebeöle mit kindergesicherten Verpackungen in den Verkehr zu bringen bzw. an die breite Öffentlichkeit abzugeben. Gemäß CLP-Verordnung müssen die Verpackungen/Verschlüsse für diese Produkte nun kindergesichert ausgestattet werden, da aufgrund ihrer Viskosität Erstickungsgefahr besteht.

Kindergesicherte Verschlüsse von wiederverschließbaren Verpackungen müssen der ISO-Norm 8317 entsprechen, nicht-wiederverschließbare Verpackungen der CEN-Norm EN 862. Diese Regelung bleibt unverändert.

Die neue Regelung gilt nur für Verpackungen für den privaten Endverbrauch (Consumer Packaging). Für Industrieverpackungen findet sie keine Anwendung.

Ludwigsburg, 11.09.2018

i.A. Partikel

Mitarbeiter Qualitätsmanagement